

357/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen  
und Freunde betreffend Sicherheitsstandards von Waren  
(Nr. 342/J)

Die gegenständliche Anfrage wurde an den Herrn Bundeskanzler gerichtet. Im Zuge der Bundesministerienegesetz - Novelle 2000 ist die Zuständigkeit zur Beantwortung hinsichtlich des Teilbereiches Spielwaren an mich übergegangen. Im Übrigen ist die Zuständigkeit zur Beantwortung an den Bundesminister für Justiz übergegangen.

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich daher hinsichtlich des Teilbereiches Spielwaren Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Unter den dem Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, unterliegenden Gebrauchsgegenständen sind Spielwaren von der CE Kennzeichnung betroffen. Das Lebensmittelgesetz 1975 enthält detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Marktüberwachung von Spielwaren. Die Überwachung des Verkehrs mit Spielwaren obliegt in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat.

Zu Frage 2:

Von den Lebensmittelaufsichtsorganen werden Spielwaren beprobt und der jeweils zuständigen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt übermittelt, welche die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen hat. Zur Durchführung spezieller Untersuchungen werden gegebenenfalls auch andere Prüfanstalten (z.B. das Textilforschungsinstitut) mit Analysen beauftragt.

Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse werden die Spielwaren auf Basis des Lebensmittelgesetzes 1975 bzw. der darauf beruhenden Verordnungen beurteilt. Ein entsprechendes Gutachten wird der Lebensmittelaufsichtsbehörde übermittelt; von dieser wird gegebenenfalls Anzeige erstattet (je nach Art des Verstoßes bei Gericht oder Verwaltungsbehörde).

Zu Frage 3:

Spielsachen gehören zu jenen Waren, die innerhalb des Lebensmittelgesetzes um -

fassend geregelt sind. Insbesondere die Spielzeugverordnung, BGBl. Nr. 823/1994, legt detaillierte Anforderungen an Spielzeug fest.

Selbstverständlich werden die bestehenden Bestimmungen bei Bedarf auch weiterhin verbessert, zuletzt etwa durch die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei bestimmten Babyartikeln aus Weich - PVC für Kinder unter 36 Monaten, BGBl. II Nr. 480/1999.

Zu Frage 4:

Für die Überwachung des Inverkehrbringens einwandfreier Spielsachen ist die Lebensmittelüberwachungsbehörde zusammen mit den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten eingerichtet. Es besteht daher kein Bedarf für die Einrichtung einer zusätzlichen Marktüberwachung auf diesem Gebiet.

Zu Frage 5:

Das Lebensmittelgesetz 1975 bietet bereits jetzt die Voraussetzung zur Information der Bevölkerung. Sobald von einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt Mängel festgestellt werden, die geeignet sind, eine größere Bevölkerungsgruppe gesundheitlich zu gefährden, wird die Öffentlichkeit unter genauer Beschreibung des Produktes davon informiert durch Warnungen über die Medien.

Zu Frage 6:

Das europaweite Verbot der Verwendung von Weichmachern bei bestimmten Spielwaren für Kinder unter 36 Monaten ist auf eine Initiative Österreichs zurückzuführen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Im Jahr 1998 wurden von den staatlichen Untersuchungsanstalten österreichweit 10 Spielwaren beanstandet. Die entsprechenden Daten aus dem Jahr 1999 liegen noch nicht vor.

Weitere Daten betreffend Umweltschäden, Arbeitssicherheit oder Schaden für die Wirtschaft sind nicht verfügbar.

Zu Frage 9:

Unmittelbar nach Vorliegen der Medienberichte in Deutschland wurde auch in Österreich eine entsprechende Probenziehung und Untersuchung veranlasst. Die in Rede stehenden „Borussia - Dortmund - Trikots“ wurden in Österreich nur in sehr geringem Umfang in Verkehr gebracht, da diese Trikots einen deutschen Fußballklub beweben. Zwei Proben wurden gezogen. In den Emblemen der Leibchen (nicht in den Leibchen selbst) wurden wohl überhöhte Werte an Tributylzinn festgestellt, das Ausmaß der Belastung war jedoch so gering, dass keine Gefährdung der Träger dieser Leibchen gegeben war.